

2. Selbstablesung der Wasserzählerstände

Zur turnusmäßigen Abrechnung der Wasser-/Abwasser-Gebühren bitten die Stadtwerke Nördlingen ihre Kunden, die **Wasserzählerstände** im Jahre 2022 **selbst abzulesen**. Hierzu erhalten Sie zum 22.12.2022 ein Ablesblatt zugestellt, mit welchem wir Sie über die Wege der Übermittlung des Zählerstandes informieren werden. Es besteht die Möglichkeit per Internet über eine **Website** oder **per App** durch Scannen eines QR-Codes, den Zählerstand Ihrer Wasseruhr digital an uns zu übermitteln. Selbstverständlich können Sie das Ablesblatt mit dem eingetragenen Zählerstand auch weiterhin auf dem Postweg an uns senden. Wir bitten Sie, den Wasserzählerstand nach Erhalt des Informationsschreibens, **bis spätestens 10.01.2023** an die Stadtwerke Nördlingen zu übermitteln. Sollte uns der Zählerstand nach dieser Frist nicht vorliegen, müssen wir die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festsetzen. Nutzen Sie das elektronische Ablesverfahren, denn es hilft Ihnen und uns Kosten zu sparen und somit die Wasser- und Abwassergebühren niedrig zu halten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Hinweis:

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen. Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, den 13.12.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Az.: 42-64-16/2.466

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Bundesstraße 466 an den Einleitungsstellen Nr. 1 und 2 in die Mauch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 866 der Gemarkung Löpsingen, Nr. 3 in den Lachgraben (Fl.-Nr. 577 der Gemarkung Pfäfflingen), Nr. 4 in einen namenlosen Graben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 610 der Gemarkung Pfäfflingen, Nr. 5 in den Lachgraben (Fl.-Nr. 1517, Gemarkung Dürrenzimmern), Nrn. 6 und 7 in den Faulgraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1620 und 1573 der Gemarkung Heuberg, Nr. 8 in den Steidellachgraben (Fl.-Nr. 1559 der Gemarkung Heuberg) sowie der Einleitstelle Nr. 9 in den Lachgraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1553 der Gemarkung Heuberg durch das Staatliche Bauamt Augsburg

Bekanntmachung:

Das Staatliche Bauamt Augsburg leitet das anfallende Niederschlagswasser von der Bundesstraße 466 über straßenableitende Mulden in die Mauch, den Lachgraben, in einen namenlosen Graben sowie in den Faulgraben und in den Steidellachgraben ein. Es handelt sich um Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten Fläche von 4,160 ha.

Siehe Grafik 1

Mit Schreiben vom 09.01.2020 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte das Staatliche Bauamt Augsburg beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser in v.g. Gewässer.

Das Vorhaben des Staatlichen Bauamts Augsburg beinhaltet eine **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Bezeichnung der Einleitung	Entwässerungsbereich	Einzugsgebiet A _E (ha)	undurchlässig befestigte Fläche A _U (ha)
EW5 – RW-Einleitung 1	Löpsingen, Abschnitt 200, Station 4,304	1,010	0,687
EW6 – RW-Einleitung 2	Löpsingen, Abschnitt 200, Station 4,310	1,991	1,220
EW9 – RW-Einleitung 3	Pfäfflingen, Abschnitt 220, Station 0,380	0,559	0,268
EW10 – RW-Einleitung 4	Pfäfflingen, Abschnitt 220, Station 0,815	0,312	0,189
EW11 – RW-Einleitung 5	Dürrenzimmern, Abschnitt 220, Station 1,225	0,546	0,339
EW13 – RW-Einleitung 6	Heuberg, Abschnitt 220, Station 1,608	0,717	0,458
EW14 – RW-Einleitung 7	Heuberg, Abschnitt 220, Station 2,180	0,586	0,327
EW16 – RW-Einleitung 8	Heuberg, Abschnitt 220, Station 2,814	0,579	0,338
EW17 – RW-Einleitung 9	Heuberg, Abschnitt 220, Station 3,036	0,612	0,334
Summe		6,912	4,160

Grafik 1

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
EW5 – RW-Einleitung 1	Löpsingen	866	Mauch
EW6 – RW-Einleitung 2			
EW9 – RW-Einleitung 3	Pfäfflingen	577	Lachgraben
EW10 – RW-Einleitung 4		610	namenloser Graben
EW11 – RW-Einleitung 5	Dürrenzimmern	1517	Lachgraben
EW13 – RW-Einleitung 6	Heuberg	1620	Faulgraben
EW14 – RW-Einleitung 7		1573	
EW16 – RW-Einleitung 8		1559	Steidellachgraben
EW17 – RW-Einleitung 9		1553	Lachgraben

Grafik 2

Bezeichnung der Einleitung	Max. möglicher Abfluss (l/s) in das Gewässer (Q _{vor})	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)
EW5 – RW-Einleitung 1	kein Auslauf auffindbar DN 300	Bagatellgrenze nach DWA-M 153 6.1 D Einleitung in die Mauch
EW6 – RW-Einleitung 2	offene Mulde	
EW9 – RW-Einleitung 3	6.786 DN 1.600	Bagatellgrenze nach DWA-M 153 6.1 E angeschlossene undurchlässige Fläche innerhalb eines Gewässerabschnittes von 1.000 m Länge insgesamt nicht mehr als 5.000 m²
EW10 – RW-Einleitung 4	176 DN 400	
EW11 – RW-Einleitung 5	176 DN 300 1.047 DN 800	
EW13 – RW-Einleitung 6	266 DN 400	
EW14 – RW-Einleitung 7	496 DN 800	
EW16 – RW-Einleitung 8	762 DN 800	
EW17 – RW-Einleitung 9	1.373 DN 800	

Grafik 3

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Bundesstraße B 466 in die Mauch, den Lachgraben, einen namenlosen Graben sowie in den Faulgraben und in den Steidellachgraben, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayVG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitung:

Siehe Grafik 2

Umfang der Einleitung:

Siehe Grafik 3

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 27. Dezember 2022 bis 27. Januar 2023** (1 Monat) in der Stadt Nördlingen, Tanzhaus, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 10. Februar 2023**, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

nach Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln

beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Alternativ nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann, soweit die Durchführung eines physischen Erörterungstermins nach den geltenden Bestimmungen der Infektionsschutzgesetzes rechtlich unzulässig ist oder sonst aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vertretbar erscheint. Hierüber wird durch das Landratsamt Donau-Ries noch gegebenenfalls mit einer öffentlichen Bekanntmachung rechtzeitig informiert.

4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nördlingen, den 14.12.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

Fortsetzung auf Seite 30



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 · Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten · Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 44 – 16. Dezember 2022

1. Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

2. Selbstablesung der Wasserzählerstände

3. Vollzug der Wassergesetze

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung

5. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 „Kaiserwiesen“ - 4. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

1. Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

Die Knabenkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 17. Dezember 2022, um 19:30 Uhr, zu ihrem traditionellen Jahresschlusskonzert in die Hermann-Keßler-Halle ein.

Die Buben unter Leitung von Stadtkapellmeister Oliver Körner bieten wieder einen bunten Ausschnitt ihres musikalischen Könnens.

Karten gibt es ab 1. Dezember 2022 in der Tourist-Information der Stadt Nördlingen, Telefon 09081 84-116, oder an der Abendkasse.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung, Stadtteil Löpsingen

- Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Änderung und frühzeitige Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung, Stadtteil Löpsingen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6.950 m² und beinhaltet die Grundstücke Fl. Nrn. 3841 und 3840 (Teilfläche), alle Gemarkung Löpsingen.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung in Löpsingen soll die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebes ermöglicht werden. Um auf die Schwankungen im Stromnetz besser reagieren zu können, plant der Betreiber einen Ausbau der Flexibilisierung der Anlage. Durch größere Hauben und zusätzliche Gärbehälter sowie einem Pufferspeicher sollen die Speichermöglichkeiten für Biogas erweitert werden.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.12.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren wird im Standardverfahren durchgeführt.

Das Areal ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen bereits als Sondergebietsfläche dargestellt. Der

vorhabenbezogene Bebauungsplan ist folglich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt. Daher wird keine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan benötigt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden durch Fachgutachten ermittelt, liegen vor und sind Teil der öffentlichen Auslegung. Anbei eine Kurzzusammenfassung aus den jeweiligen Gutachten:

• Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung

o Untersuchung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter

o Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich - Betrachtung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung

• Fazit:

o Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 1. Änderung der Eingriff in das Landschaftsbild verstärkt wird

o Auf alle anderen Schutzgüter hat die 1. Änderung keine wesentlichen Auswirkungen.

o Durch die 1. Änderung wird die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ausgebaut.

o Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Ausgleichsfläche beansprucht.

• Lufthygienisches Gutachten (Müller-BBM GmbH, München)

o Untersuchung der Belange der Luftreinhaltung

• Fazit:

o Unterschreitung der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft.

o Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

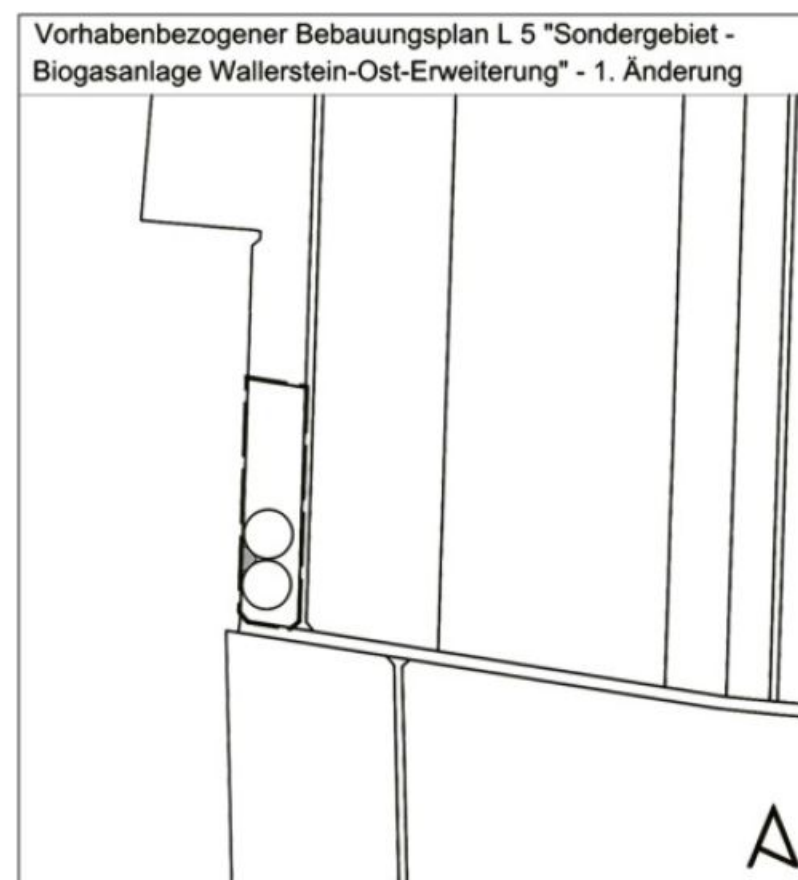
o Es liegen keine Hinweise für eine Sonderfallprüfung vor.

o Die Schadstoffbelastung durch Verkehr innerhalb der Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist aufgrund der Verkehrsstärke vernachlässigbar.

o Die vorliegenden Abstände zur nächst gelegenen geschlossenen Wohnbebauung (ca. 1.600 m) sind aus Sicht des Immissions-schutzes ausreichend.

• Schallimmissionsprognose (Müller-BBM GmbH, München)

o Schalltechnische Beurteilung der Anlagenerweiterung in Hinblick auf die im Endausbauzu-



stand zu erwartenden Schallimmissionen

o Prognostizierung der zu erwartenden Schallimmissionen

• Fazit:

o Die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort werden zur Tagzeit um 8 dB und zur Nachtzeit um 3 dB unterschritten.

Weitere wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 13.12.2022 samt Begründung gleichen Datums sowie den aufgeführten Fachgutachten, hängen in der Zeit vom **09.01.2023** bis einschließlich **10.02.2023** im Stadtbauamt Nördlingen, Markt- platz 15, II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen schließt die Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse stadtplanung@noerdlingen.de ein.

Es wird darauf hingewiesen,

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient zur allgemeinen Information. (Grafik oben)

Nördlingen, den 14.12.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

5. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 „Kaiserwiesen“ - 4. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 123 „Kaiserwiesen“ -

4. Änderung der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 13.12.2022 mit Textteil und Begründung gleichen Datums, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht geändert wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch im Internet auf der städtischen Homepage, unter <https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene/>, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Da-nach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information. (Grafik unten)

Nördlingen, den 14.12.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

